

Diese Veröffentlichung erfolgte nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden Zell, Treis-Kraden und Kastellaun.

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354)

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Mörsdorf das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Mörsdorf

Landkreis Cochem-Zell
mit dem Aktenzeichen 31018

angeordnet.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Westerwald Osteifel (Flurbereinigungsbehörde) durchgeführt.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Mörsdorf

Flur 2 Flurstücke	24 bis 28/2, 29/1 bis 29/4, 30/1, 30/2, 34 bis 42, 46/29, 47/29, 50/30, 51/25 und 52/25
Flur 3 Flurstücke	1/1, 1/2, 2 bis 5/2, 7 bis 13, 30 bis 33 und 37/2
Flur 4 Flurstücke	1/1, 1/2, 2 bis 7/2, 8/1, 8/2, 9 bis 22/2, 23/1, 23/2, 23/3, 24/1, 24/2, 25 bis 27/2, 28 bis 30/2, 31 bis 35
Flur 5 Flurstücke	1 bis 4/3, 5 bis 18, 20, 21, 23, 24, 26 bis 31, 33 bis 38/3, 39/1, 39/2, 39/3, 41 bis 43/2, 44 bis 59/2, 60 bis 63/1, 63/3, 64, 65, 66, 67/40, 68/40, 69/25, 70/25, 71/19, 72/19, 74/22, 75/22 und 76/22
Flur 6 Flurstücke	1/1, 1/2, 2 bis 5/3, 6/1, 6/2, 7 bis 15/2, 16/1, 16/2, 17/1, 17/2, 17/3, 18/1, 18/2, 19 bis 23, 26 bis 31, 33 bis 35, 37 bis 46/2, 47 bis 49, 51/1, 51/2, 52 bis 66, 68/1, 69/36 und 70/36
Flur 7 Flurstücke	20/1, 28/1 bis 28/4 und 28/7
Flur 8 Flurstücke	1, 2, 3, 5 bis 14, 24, 25, 27/1, 28/1, 28/2, 29 bis 31/3, 32, 33, 34, 40/1, 45 bis 49/1, 50, 51, 52, 53/6, 54/1, 56 bis 59/1, 59/4, 60/1, 60/2, 61, 63/16, 63/18 bis 63/28, 64/1, 67/4 und 68/4

- Flur 9** Flurstücke 41, 42/1 und 43/1
- Flur 13** Flurstücke 7/1, 8 bis 12/1, 13/1, 14 bis 27, 32 bis 47, 49/1, 50/1, 51/1, 52/1, 53/2, 53/3, 54 bis 61, 63 bis 68
- Flur 14** Flurstücke 1/1 bis 5/1, 6 bis 11, 22/1, 23, 24, 25/1, 26 bis 28
- Flur 15** Flurstücke 1 bis 10, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 14/1, 14/2, 15 bis 27, 29 bis 72, 73/28 und 74/28
- Flur 17** Flurstücke 1 bis 11/2, 12 bis 55
- Flur 18** Flurstücke 1 bis 13, 15 bis 17, 21, 38 bis 41, 42/2, 43 bis 47, 48/1, 49
- Flur 19** Flurstücke 1 bis 10, 12, 14 bis 16/2, 17 bis 21, 24 bis 35, 36/1, 37 bis 40, 42, 43 bis 54, 55/11 und 56/11
- Flur 20** Flurstücke 3/1, 3/2, 4 bis 11/2, 32 bis 37, 49/11 bis 54/11 und 56/11
- Flur 21** Flurstücke 1 bis 13, 15 bis 45/3, 46 bis 49/2, 50 bis 71/3, 72 bis 79, 80/14 und 81/14
- Flur 22** Flurstücke 23, 24, 25, 30 und 32/1
- Flur 23** Flurstücke 1 bis 40/2, 41/1, 41/2, 41/3, 42 bis 68/3, 69 bis 71
- Flur 24** Flurstücke 38 bis 71, 76 bis 88,95/2, 96 bis 100/2, 101 bis 107
- Flur 25** Flurstücke 6 bis 12/2, 13 bis 35
- Flur 29** Flurstücke 1 bis 49
- Flur 30** Flurstücke 17 bis 42, 51/1, 52 bis 57
- Flur 31** Flurstücke 1 bis 41, 58, 59, 60/1, 60/2, 61 bis 63/2, 64 bis 66, 67/3, 68, 71, 72 und 74/2
- Flur 32** Flurstücke 2, 3, 5 bis 17/2, 18 bis 39, 47 bis 54/1, 55, 56, 58, 62/1, 63/1, 64/1, 65/4 bis 67/4
- Flur 33** Flurstücke 13/1, 13/2, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16 bis 25, 27, 28/1, 33/1, 34 bis 37/2, 38/1, 38/2, 39 bis 41
- Flur 35** Flurstücke 3, 4, 6/1, 6/2, 6/3, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 11, 12/1, 12/2, 13, 15/1, 15/2, 16 bis 20/2, 21 bis 33, 56 bis 59/2, 59/3, 60/1, 60/2, 60/5, 60/9, 61 bis 64, 67/1, 70/10, 71/10, 72/14, 73/14, 74/14, 75/5 und 76/5.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Mörsdorf”

Ihr Sitz ist in 56290 Mörsdorf, Landkreis Cochem-Zell.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen (§§ 34, 35, 85 Nr. 5 und Nr. 6 FlurbG):

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landschaftskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken bleiben unberührt.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 G vom 21.12.2004 (BGBl. I S. 3599), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereini-

gungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können (§ 154 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen des Landesforstgesetzes und des Landespflegegesetzes bleiben unberührt.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 Abs. 1 FlurbG).

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem
DLR Westerwald-Osteifel
Außenstelle Mayen
Bannerberg 4 in 56727 Mayen

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 FlurbG).

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und eine Übersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Treis-Karden, Marktplatz, 56253 Treis-Karden
beim Ortsbürgermeister von Mörsdorf Herrn Josef Petry, Winkelwies 23, 56290
Mörsdorf
und dem DLR Westerwald-Osteifel, Außenstelle Mayen, Bannerberg 4, 56727
Mayen

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 dargestellt.

Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Mörsdorf besteht aus zwei räumlich getrennten Teilgebieten mit einer Gesamtfläche von rd. 600 ha. Das Verfahrensgebiet umfasst im Wesentlichen die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gemarkung Mörsdorf. Die Ortslage sowie einige im Südwesten und Norden an die Ortslage angrenzenden Flächen sind nicht in das Verfahrensgebiet einbezogen.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren hat den Zweck, eine schnell wirksame, kostengünstige und umweltfreundliche Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der im Verfahrensgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe unter besonderer Berücksichtigung der Ziele der EG-Agrarreform herbeizuführen. Der schnell fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft und die Zunahme umweltschonender extensiver Bewirtschaftungsweisen erfordert eine bessere und größere Flächenausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe.

Die derzeitige Grundstücksstruktur in Mörsdorf ist nach wie vor geprägt von dem bereits 1937 durchgeführten Flurbereinigungsverfahren und weist überwiegend Gewannlängen von nur rd. 150 m auf. In der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung für die Gemeinde Mörsdorf wurden die vorhandenen agrarstrukturellen Mängel aufgezeigt und die Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens empfohlen.

In der vereinfachten Flurbereinigung Mörsdorf sollen deshalb die zersplitterten und unwirtschaftlich geformten Parzellen der wirtschaftenden Betriebe großzügig zusammengelegt und zweckmäßige Grundstücke geformt werden. Die Schaffung wirtschaftlicher Schlaggrößen ist zwingende Voraussetzung für den Einsatz moderner Agrartechnik und damit für eine rationelle und kostengünstige Bewirtschaftung.

In gleicher Weise werden auch die Flächen der nicht mehr selbst wirtschaftenden Grundstückseigentümer neu geordnet. Hierdurch wird ihnen die Möglichkeit eröffnet, ihre zusammengelegten Grundstücke an die künftig noch wirtschaftenden Betriebe langfristig zu verpachten.

Eine bessere Flächenausstattung der Betriebe als Ergebnis der Zusammenlegung eröffnet diesen wie auch den Verpächtern die Möglichkeit, effektiver an den Agrarförderprogrammen des Landes teilzunehmen.

Das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz ist größtenteils ausreichend. Es kann durch Einziehung von zukünftig nicht mehr benötigten Wegen und durch kleinere Ausbaumaßnahmen auf seine zukünftigen Anforderungen hin ausgerichtet werden. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind, mit Ausnahme von kleineren, zur Gewährleistung eines funktionsfähigen Wegenetzes erforderlichen Maßnahmen, nicht notwendig.

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes und der Landespflege können im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens in hohem Maße realisiert werden. Hierzu gehören insbesondere die Umsetzung der Planung vernetzter Biotopsysteme

sowie ggfs. die Unterstützung der Ortsgemeinde Mörsdorf bei der Einrichtung eines Ökokontos.

Zu den weiteren Zielsetzungen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gehört aber auch die Weiterentwicklung des Erholungswertes der Landschaft um Mörsdorf und die Unterstützung von touristischen Entwicklungszielen. Zu diesem Maßnahmenbereich des Bodenordnungsverfahrens gehört vor allem die Ergänzung des Radwegenetzes in der Gemarkung Mörsdorf.

Die Ziele des Bodenordnungsverfahrens werden damit am besten über ein Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz erreicht.

Auf der Grundlage der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung wurden die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer am 27.09.2006 in einer Versammlung über das geplante Bodenordnungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Kreisverwaltung, die Verbandsgemeinde Treis-Karden, die Ortsgemeinde Mörsdorf und die übrigen, nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten Verfahren gehört. Bedenken gegen die Durchführung des Bodenordnungsverfahrens wurden nicht vorgebracht.

Damit sind die Voraussetzungen für die Anordnung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Flurbereinigungsgesetz gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses ist im überwiegenden Interesse der Verfahrensbeteiligten geboten, damit unabhängig von eingelegten Widersprüchen mit der Durchführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens begonnen werden kann. Hierdurch wird erreicht, dass die Verfahrensbeteiligten möglichst rasch in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen werden können. Demgegenüber brächte eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung für die Mehrzahl der Verfahrensbeteiligten unter Berücksichtigung der mit der Bodenordnung verfolgten und angestrebten Ziele erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich, da sie u.U. erst mehrere Jahre später ihre neuen Grundstücke bewirtschaften können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Durch die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Betriebe unter Berücksichtigung der durch die EU vorgegebenen Rahmenbedingungen wird die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe gesteigert und längerfristig erhalten.

Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die dafür zu investierenden erheblichen öffentlichen Mittel ebenfalls daran interessiert, dass die mit der vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell erreicht werden.

Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes gegen den Flurbereinigungsbeschluss hätte zur Folge, dass das Verfahren erheblich verzögert und die mit der Bodenordnung angestrebten Ziele wesentlich später erreicht würden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Westerwald-Osteifel
Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur

oder beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Westerwald-Osteifel
Außenstelle Mayen
Bannerberg 4, 56727 Mayen

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei einer der genannten Stellen eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Werner Nick
Vermessungsdirektor

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gebracht.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**